



# Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

Frau  
Ulrike Jacobs  
Pfarrgasse 5  
85417 Marzling

Freising, 23. Juli 2024

Landratsamt Freising  
Jugend und Familie

Bitte bei Antwort / Zahlung unser  
Aktenzeichen angeben:  
SG-55 Kindertagespflege

Tel. 08161

Fax 08161

Zimmer

600 - 236

600 - 587

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Michaela Hanrieder

E-Mail: [michaela.hanrieder@kreis-fs.de](mailto:michaela.hanrieder@kreis-fs.de)

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Besucher der Außenstelle beachten bitte die Anschrift in der Fußzeile!**

## Erlaubnis zur Kindertagespflege

Ulrike Jacobs , geb. am 08.05.1970

Sehr geehrte Frau Jacobs

das Landratsamt Freising, -Jugend und Familie-, erlässt aufgrund der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Teil VIII (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) folgenden

### Bescheid:

1. Sie erhalten ab 04.08.2024 gemäß § 43 SGB VIII die Erlaubnis, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder in Ihren Wohnräumen in Pfarrgasse 5, 85417 Marzling in Kindertagespflege zu betreuen. Insgesamt dürfen höchstens acht Betreuungsverhältnisse eingegangen werden.  
Nebenbestimmungen/ Auflagen: keine
2. Diese Pflegeerlaubnis gilt ab dem 04.08.2024 bis zum 03.08.2029
3. Es besteht eine Verpflichtung, zur Fort- und Weiterbildung von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) pro Jahr, die bis zum Jahresende unaufgefordert dem Fachbereich Kindertagespflege, Landratsamt Freising Jugend und Familie bzw. dem zuständigen Freien Träger nachzuweisen sind.
4. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Landratsamt Freising Jugend und Familie Mitteilung zu machen, wenn sich innerhalb der Betreuung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei einem Tageskind ergeben. Auf Grundlage des § 8a Abs. 5 SGB VIII wurde dies in einer Vereinbarung zum

Kinderschutz zwischen Ihnen und dem Landratsamt Freising Jugend und Familie festgeschrieben.

5. Das Landratsamt Freising Jugend und Familie behält sich den Widerruf oder die Rücknahme der Pflegeerlaubnis sowie weitere Auflagen oder notwendige Schritte für den Fall vor, dass Fakten bekannt werden, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
6. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII, dem Landratsamt Freising Jugend und Familie wesentliche Änderungen, die für ihre Betreuungstätigkeit bedeutsam sind, mitzuteilen.
7. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege erlischt bei Wegzug aus dem Landkreis Freising.
8. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Begründung:**

I.

Mit Schreiben vom 01.07.2024 beantragten Sie die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Sie als Tagespflegeperson geeignet sind und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Die notwendigen Unterlagen wurden eingereicht:

- Antrag für die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.
- Das erweiterte Führungszeugnis, mit Datum vom Antrag am 07.06.2024 gestellt, enthält keine Eintragungen, die gegen Ihre Eignung als Tagespflegeperson sprechen
  - sowie bei allen weiteren im Haushalt lebenden volljährigen Personen.
- Zuletzt durchgeführter Erste- Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, zu erneuern im 2-jährigen Abstand: 27.04.2024
- Zuletzt durchgeführter Hausbesuch: 01.07.2024

Tagespflegepersonen sollen des Weiteren über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege haben Sie nachgewiesen:

- durch einen abgeschlossenen Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege im Umfang von Stunden.
- in anderer Weise:  
Qualifizierung und Aufbauqualifizierung im Gesamtvolumen von 130 UE sowie regelmäßige, jährliche Fortbildungseinheiten (15 UE). Anerkennung von 160 UE.

Weitere notwendige Unterlagen zur Erteilung liegen vor:

- Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 8a Abs. 5 SGB VIII
- Eignungsüberprüfung: Abfrage Bezirkssozialarbeit

## II.


1. Das Landratsamt Freising Jugend und Familie ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 85 Abs. 1, § 86 Abs. 1 SGB VIII).
2. Die Erlaubnispflicht zur Kindertagespflege, um ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen zu können, besteht nach § 43 Abs. 1 SGB VIII.
3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII auf fünf Jahre befristet.
4. Das Landratsamt Freising Jugend und Familie bzw. der zuständige Freie Träger behält sich vor, regelmäßig im Rahmen eines unangekündigten Hausbesuches zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege weiterhin bestehen (vgl. § 18 AVBayKiBiG).
5. Als Kindertagespflegeperson sind Sie, wie bereits in Punkt 6 aufgeführt, gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet:
  - dem Landratsamt Freising Jugend und Familie wesentliche Änderungen in Ihrer Familie, die für Ihre Betreuungstätigkeit bedeutsam sind, mitzuteilen.
  - auf Anfrage Auskünfte über Ihre Familie und über die zu betreuenden Tageskinder zu geben.

Das Landratsamt Freising Jugend und Familie bzw. der Freie Träger ist über folgende Änderungen unverzüglich zu unterrichten:

- bei Aufnahme eines neuen Tagespflegekindes
  - bei Beendigung eines Betreuungsverhältnisses oder bei Änderung der Buchungszeiten
  - bei schweren Erkrankungen und Unfällen von Ihnen als Kindertagespflegeperson oder eines Ihrer Familienangehörigen
  - bei schweren Erkrankungen und Unfällen von Tagespflegekindern
  - bei Veränderung der o.g. Räumlichkeiten durch Umzug, Betreuung in anderen Räumen o.ä.
  - über den Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflegestelle
  - über die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kindertagespflege
  - über Tierhaltung bzw. Änderung der Tierhaltung in Ihrer Tagespflegestelle
  - bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie
  - über Vorstrafen oder Ermittlungsverfahren gegen Sie selbst als Tagesbetreuungsperson oder andere im Haushalt lebende Personen.
6. Tagesbetreuungspersonen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII zu fördern, zu bilden und zu betreuen. Die erzieherischen Entscheidungen der Personensorgeberechtigten sind dabei zu achten.
  7. Tageskinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres sind in besonderer Weise zu beaufsichtigen. Die Aufsicht muss vollumfänglich sein und es bedarf einer permanenten Schlafwache.

8. Sie als Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten der Kinder haben bei Bedarf Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes bzw. der Freien Träger sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
9. Die Kostenentscheidung beruht auf § 64 Abs. 1 SGB X.
10. Das Tageselternzentrum Freising erhält einen Abdruck dieses Bescheids.
11. Die Rechtsbehelfsbelehrung im Anhang ist Bestandteil dieses Bescheides.

Für Ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson wünschen wir Ihnen viel Freude und Erfolg. Bei Fragen zur Pflegeerlaubnis und zu Ihrer Tätigkeit können Sie sich jederzeit an uns wenden.

  
Michael Scheumann  
Stellv. Abteilungsleitung  
Landratsamt Freising  
Jugend und Familie

  
Michaela Hanrieder  
Kindertagespflege

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird  
ist der Widerspruch einzulegen beim **Landratsamt Freising**.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift  
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.  
Die Anschrift lautet: **Landratsamt Freising, Landshuter Straße 31, 85356 Freising**
- b) Elektronisch  
Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden.  
Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:
  - Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz. Die Adresse hierfür lautet: [poststelle@kreis-fs.de](mailto:poststelle@kreis-fs.de)

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird  
ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30 80335 München**
- b) Elektronisch  
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007, S. 390) wurde im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!
  - Die Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form ist in der o. g. Form (Nr. 1 b) möglich.
  - Nähere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
  - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.